

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Formularpflicht bei neuen Mietverträgen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom ... (RRB Nr. 2025/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 4. April 1954²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 326^{ter} (neu)

B. Hinterlegungsstelle

Art. 259g OR

¹⁾ Hinterlegungsstelle für künftig fällige Mietzinse ist die Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse.

§ 326^{quater} (neu)

C. Formulare

Art. 266l Abs. 2, 269d Abs. 1, 270 Abs. 2 und 298 OR

¹⁾ Das Departement genehmigt die Formulare für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen sowie für die Kündigung des Vermieters oder Verpächters.

²⁾ In Amteien mit Wohnungsmangel erklärt der Regierungsrat für den Abschluss von neuen Mietverträgen die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d³⁾ OR für obligatorisch.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ SR [220](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

³ Beträgt der Leerwohnungsbestand in einer Amtei gegenüber dem Vorjahr neu 1,5 Prozent oder weniger, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Beträgt dieser Wert neu über 1,5 Prozent, hebt der Regierungsrat diese Pflicht auf. Massgebend ist jeweils der vom Bundesamt für Statistik per 1. Juni ermittelte Wert. Eine Änderung der Formularpflicht gilt jeweils ab 1. November desselben Jahres.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.